

Allgemeine Mietbedingungen der B.A.U. maschinenservice GmbH

(Vertragspartner: Verbraucher)

§ 1 Anwendungsbereich und Gültigkeit

1. Überlässt die B.A.U. maschinenservice GmbH, im weiteren „Vermieterin“ genannt, ihren Kunden, im weiteren „Mieter“ genannt, entgeltlich Gegenstände aus ihrem Angebotsprogramm, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Mietbedingungen.
2. Zwischen den Parteien individuell ausgehandelte Vertragsvereinbarungen haben Vorrang vor den allgemeinen Mietbedingungen, soweit diese schriftlich vereinbart wurden.

§ 2 Vertragsschluss

1. Alle Angebote der Vermieterin erfolgen schriftlich und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Bestellungen oder Aufträge kann die Vermieterin innerhalb von 5 Tagen nach Zugang annehmen.
2. Der Vertrag kommt mit Vertragsunterzeichnung zustande.

Dem steht es gleich, wenn der Mieter den Mietgegenstand tatsächlich übernimmt

3. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Mietbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 3 Übergabe

1. Die Vermieterin hat die Mietsache in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen zur Abholung bereitzuhalten. Auf Verlangen und Kosten des Mieters wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Vermieterin berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

Die Gefahr der Beförderung geht spätestens mit der Übergabe auf den Mieter über.

Der Übergabe steht es gleich, wenn der Mieter im Verzug der Annahme ist.

2. Ist der An- und/oder Abtransport durch die Vermieterin vereinbart, trägt der Mieter für den ungehinderten Zugang zur Verlade- / Aufbaustelle Sorge.
3. Die Vermieterin ist berechtigt, die Mietsache während der Mietzeit gegen eine andere, vergleichbare Mietsache (z. B. ein Gerät eines anderen Herstellers in gleicher Größe und mit vergleichbaren Leistungsmerkmalen) auszutauschen, sofern dies aus schwerwiegenden und unvorhersehbaren Gründen erforderlich ist, die andere Mietsache dem vereinbarten Mietzweck,

insbesondere dem vertragsgemäßen Mietgebrauch genügt und berechnigte Interessen des Mieters nicht entgegenstehen.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor, wenn die Mietsache verkauft wurde oder Wartungsarbeiten an der Mietsache fällig sind.

Die durch den Austausch entstehenden zusätzlichen Kosten trägt die Vermieterin.

§ 4 Mängel

1. Der Mieter ist berechnigt, die Mietsache vor Mietbeginn zu besichtigen und bestätigt im Übergabeprotokoll den Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs. Erkennbare Mängel werden im Übernahmeprotokoll festgehalten. Stellt der Mieter verborgene Mängel fest, sind unverzüglich nach Feststellung der Vermieterin schriftlich anzuzeigen.

2. Die Vermieterin hat Mängel, die bei Übergabe oder verborgene Mängel, die unverzüglich nach Feststellung gerügt wurden, auf eigene Kosten zu beseitigen, sofern diese die Gebrauchstauglichkeit der Mietsache beeinträchtigen. Der Mieter hat der Vermieterin Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen. Nach schriftlicher Bestätigung von der Vermieterin kann der Kunde die Behebung von Mängeln selbst ausführen oder ausführen lassen. Die Vermieterin trägt dann die erforderlichen und angemessenen Kosten.

§ 5 Lieferung / Lieferverzug / Annahmeverzug

1. Der im Mietvertrag ausgewiesene "voraussichtliche Liefertermin" ist unverbindlich, es sei denn, er wird schriftlich als verbindlich vereinbart.

2. Ist der unverbindliche Liefertermin 2 Stunden überschritten, kann der Mieter die Vermieterin schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Falls die Vermieterin einen ausdrücklich als verbindlich vereinbarten Liefertermin oder eine ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Lieferfrist schuldhaft nicht einhält oder aus einem anderen Grund in Verzug gerät, hat der Mieter eine angemessene Nachfrist zur Bewirkung der Leistung zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist fruchtlos, so ist der Mieter berechnigt, vom Mietvertrag zurückzutreten.

3. Kommt der Mieter in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Mieter zu vertretenden Gründen, so ist die Vermieterin berechnigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

Der Nachweis eines höheren Schadens und weitere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt. Dem Mieter bleibt der Nachweis gestattet, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Nach einer angemessenen Wartezeit ist die Vermieterin berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die Mietsache zu verfügen. Der Mieter hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Erfüllung.

5. Der Mieter ist berechtigt, von dem Mietvertrag schriftlich oder per E-Mail bis zu einer Woche vor dem unverbindlichen Liefertermin ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Er hat der Vermieterin einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 30% der gesamten Mietkosten zu leisten. Dem Mieter bleibt der Nachweis gestattet, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 6 Werbung

1. Die Vermieterin ist berechtigt, an den Mietsachen Werbung für eigene Zwecke und / oder Drittunternehmen anzubringen bzw. anbringen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dies zu dulden, soweit dadurch der vertragsgemäße Mietgebrauch nicht beeinträchtigt wird.

2. Der Mieter darf weder eigene noch fremde Werbung an den Mietsachen anbringen, betreiben oder anbringen bzw. betreiben lassen, es sei denn, die Vermieterin hat dies schriftlich genehmigt.

§ 7 Benutzung der Mietsache

1. Der Mietgegenstand darf nur zu den vereinbarten Arbeiten und an dem vereinbarten Ort genutzt werden. Der Einsatz der Mietsache ist außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. außerhalb eines Umkreises von 50 km ausgehend vom im Vertrag benannten Einsatzort ist nur nach schriftlicher Erlaubnis der Vermieterin gestattet.

2. Der Mieter muss den Mietgegenstand ordnungsgemäß behandeln. Die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sind vom Mieter zu beachten.

3. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur durch eingewiesenes und geschultes Personal bedienen zu lassen. Er haftet für Fehler bei der Bedienung durch sein Personal selbst.

4. Die Mietsache ist in ausreichendem Umfang mit Betriebsstoffen (Kohle, Wasser, Öle, Fette, Kraftstoffe), Reinigungsmittel usw. in einwandfreier Beschaffenheit zu versorgen.

5. Bei einer Mietzeit von mindestens 21 Tagen hat der Mieter die notwendigen Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch die Vermieterin bzw. einen von ihr beauftragten Dritten ausführen zu lassen.

6. Der Mieter hat Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und den Zugriff unbefugter Dritter, insbesondere Diebstahl, zu treffen. Der Mieter hat insbesondere die von der Vermieterin vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen für einzelne Gerätegruppen und Gerätekomponenten zu beachten.

7. Der Mieter hat die Mietsache in gereinigtem, betriebsfähigem, vollgetanktem und komplettem Zustand zurückzugeben. Wird die Mietsache aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht in

diesem Zustand zurückgegeben, ist die Vermieterin berechtigt, diesen Zustand auf Kosten des Mieters herzustellen. Die Vermieterin teilt dem Mieter die festgestellten Schäden mit und gibt diesem Gelegenheit, diese unverzüglich, spätestens binnen 24h in Augenschein zu nehmen. Ist eine Instandsetzung der Mietsache nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist der Mieter verpflichtet, den Zeitwert zu ersetzen.

Ab einer Mietdauer von vier Wochen ist die Vermieterin berechtigt, nach Rückgabe der Mietsache einen Austausch der Reifen und Ketten auf Kosten des Mieters vorzunehmen, sollten die Reifen und Ketten über das übliche Maß hinaus abgenutzt sein. Ein Abzug neu für alt ist zu Gunsten des Mieters zu berücksichtigen.

8. In begründeten Fällen darf die Vermieterin die Mietsache nach vorheriger Anmeldung während der üblichen Betriebszeiten des Mieters besichtigen und untersuchen bzw. durch einen Beauftragten untersuchen lassen.

9. Etwaige für den Einsatz der Mietsachen erforderliche behördliche Sondergenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen.

10. Der Mieter darf die Mietsachen ohne Erlaubnis der Vermieterin weder weitervermieten noch an Dritte weitergeben. Die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag bedarf ebenso der Zustimmung der Vermieterin wie das Einräumen von Rechten irgendwelcher Art gegenüber Dritten an den Mietsachen.

11. Die Eigentumshinweise an den Mietsachen dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden.

12. Für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändungen oder andere Rechte an den Vertragsgegenständen geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, der Vermieterin unverzüglich davon zu unterrichten und den Dritten über den bestehenden Mietvertrag und das Eigentum der Vermieterin in Kenntnis zu setzen.

§ 8 Mietpreis und Zahlung, Verzug

1. Alle Preise gemäß der Mietpreisliste verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.

Liefer- und Versandkosten sowie Versicherungskosten sind nicht enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt.

Der im Mietvertrag angegebene Tagessatz für Versicherungskosten gilt dabei jeweils pro Kalendertag.

2. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist der Mietzins im Voraus zu zahlen.

3. Grundlage für die Berechnung der Mieten, Nebenkosten, Sonderleistungen bzw. besonderer Nutzungszeiten sind ausschließlich die bei Vertragsabschluss gültige Mietpreisliste der Vermieterin sowie die vertraglichen Vereinbarungen.

4. Sondervereinbarungen über den Mietzins verlieren bei Unterschreitung der Mindestmietzeit ihre Gültigkeit. Es gelten die Mietpreise der beim Vertragsschluss gültigen Mietpreisliste als von Anfang an vereinbart.

5. Der Mietberechnung liegt eine tägliche Schicht von bis zu 9 Stunden im Zeitraum von 6.00 bis 17.00 Uhr zugrunde. Eine längere tägliche Nutzung ist der Vermieterin unverzüglich anzuzeigen.
6. Nutzt der Mieter die Mietsache länger als 9 Stunden täglich, so ist die Vermieterin berechtigt, einen Zuschlag in Höhe von 50% zu erheben.
7. Wird die Mietsache nur von Samstag bis Sonntag vermietet, so gilt ein Zuschlag von 50 % auf die Tagesmiete als vereinbart.
8. Sämtliche Kosten für Warte-, Be- und Entladezeiten sowie ggf. erforderliche Zeiten für Geräteeinweisungen sind vom Mieter zu tragen. Auf- und Abbaukosten sowie Kosten für Krangestellung sind ebenfalls vom Mieter zu tragen und werden anhand von Angaben auf Stundenzetteln abgerechnet, die vom Mieter bestätigt, anderenfalls vom Beauftragten der Vermieterin festgehalten werden. Transportkosten sind nicht im Mietpreis enthalten und werden gesondert vereinbart; Teilan- und -abtransporte, die auf Wunsch des Mieters erfolgen, werden gesondert in Rechnung gestellt.
9. Die Kosten für verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe werden gesondert berechnet.
10. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Mieters oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus demselben Mietvertrag ergeben, unter dem die betreffende Überlassung der Mietsache erfolgt ist
11. Kommt der Mieter mit der Zahlung der Miete und / oder sonstiger nach dem Mietvertrag geschuldeter Beträge ganz oder teilweise in Verzug und gleicht er den Rückstand nicht innerhalb einer Woche nach Zugang einer entsprechenden Mahnung von der Vermieterin aus, ist die Vermieterin berechtigt, die ihr nach dem Mietvertrag obliegenden Leistungen bis zum Ausgleich des Rückstands zu verweigern bzw. zurückzuhalten.
12. Sind Kaufoptionen hinsichtlich der Mietsache vereinbart, können diese durch den Mieter bei einem Verzug von 30 Tagen mit der Mietzahlung nicht mehr ausgeübt werden.

§ 9 Beginn und Ende der Mietzeit; Rückgabe des Mietgegenstandes

1. Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe der Mietsache. Die Übergabe der Mietsache erfolgt grundsätzlich während der üblichen Geschäftszeiten.

Der Tag der Abholung gilt als Miettag. Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart sein.

2. Die Mietzeit endet mit der ordnungsgemäßen Rückgabe der Mietsache an die Vermieterin, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Nach Beendigung der Mietzeit kann die Vermieterin die sofortige Herausgabe der Mietsache verlangen.
3. Die ordnungsgemäße Rückgabe hat während der Geschäftszeiten der Vermieterin (Niederlassung Wiesbaden: Montag bis Freitag bis 15:30 Uhr; Niederlassung Nieder-Olm: Montag bis Freitag bis 16:30 Uhr) oder nach Vereinbarung so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Vermieterin in der Lage ist, die Mietsache noch an diesem Tag zu prüfen. Sie ist erfolgt, wenn die Mietsache mit allen zu einer

Inbetriebnahme erforderlichen Teilen und dem Zubehör der Vermieterin wieder am Ort der Auslieferung übergeben wird oder an einem anderen – vereinbarten – Ablieferungsort eintrifft. Die Mietzeit verlängert sich, wenn der Mieter seiner Unterhaltungspflicht nach § ... nicht nachgekommen ist und die unterlassenen Arbeiten nachgeholt werden müssen.

4. Ist die Abholung durch die Vermieterin vereinbart, so hat der Mieter die genaue Übergabezeit bis 15.00 Uhr an dem der Abholung vorausgehenden Arbeitstag der Vermieterin zu vereinbaren. Bei langfristigen Mietverträgen (mindestens einen Monat) muss die Abholung spätestens eine Woche vor der Abholung vereinbart werden. Kann die Abholung aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden (z. B. kein Zugang, fehlende Schlüssel), so verlängert sich die Mietzeit entsprechend, und der Mieter hat die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen.

5. Wird die Mietsache am vereinbarten Tag bzw. zur vereinbarten Zeit von der Vermieterin nicht abgeholt, so hat der Kunde unverzüglich erneut telefonisch oder schriftlich die Abholung zu verlangen. Die Obhutspflicht des Kunden bleibt bis zur Abholung bestehen.

6. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand, vollgetankt und gereinigt zurückzugeben bzw. den Mietgegenstand entsprechend für den Rücktransport vorzubereiten. Für den Fall, dass der Mieter seiner vorstehenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist er verpflichtet, die Kosten für die erforderliche Reinigung, Reparaturen und für den notwendigen Treibstoff zu tragen.

7. Über die Rückgabe ist ein Rückgabeprotokoll zu fertigen und vom Mieter zu unterzeichnen.

§ 10 Instandsetzung, ergänzender Service

1. Die Pflicht zur Instandsetzung der Mietsache obliegt der Vermieterin. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden unverzüglich anzuzeigen. Die Instandsetzungskosten trägt die Vermieterin, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.

2. Schäden, die auf eine nicht rechtzeitige Meldung eingetretener Mängel zurückzuführen sind, sind vom Mieter zu tragen.

3. Ein Stillstand der Mietsache während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten lässt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung des vereinbarten Mietzinses unberührt, es sei denn, der Stillstand ist auf einen von der Vermieterin zu vertretenden Mangel der Mietsache zurückzuführen.

4. Ergänzende Serviceleistungen der Vermieterin bedürfen einer gesonderten Beauftragung.

§ 11 Haftung des Mieters im Schadensfall

1. Im Schadensfall hat der Mieter die Vermieterin unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses aufzuklären. Bei Diebstahl, Beschädigungen durch Dritte oder Verkehrsunfällen ist unverzüglich nach Schadenseintritt Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Hierüber ist der Vermieterin ein schriftlicher Nachweis vorzulegen.

2. Bei durch den Mieter verschuldetem Verlust oder Beschädigungen der Mietsachen hat der Mieter Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes bzw. der Reparaturkosten zu leisten.

3. Der Mieter haftet für die von der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen von der Vermieterin zu vertretenden Mangel der Mietsache zurückzuführen ist.

4. Soweit Dritte Ersatzansprüche wegen vom Mieter verschuldeter Personen- oder Sachschäden gegen die der Vermieterin geltend machen, wird der Mieter die Vermieterin in Höhe der berechtigten Schadensersatzforderungen freistellen.

§ 12 Haftung der Vermieterin im Schadensfall

1. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Mietbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die Vermieterin bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Auf Schadensersatz haftet die Vermieterin – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Vermieterin, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (zB Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

3. Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden die Vermieterin nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit die Vermieterin einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Mieters nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 13 Kündigung

1. Ein über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossener Mietvertrag ist sowohl für den Mieter als auch für die Vermieterin bindend und kann nicht während der Mietzeit ordentlich gekündigt werden. Die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

3. Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Mietvertrag kann nach Ablauf der vereinbarten Mindestmietzeit mit folgenden Fristen gekündigt werden:

- a) ein Tag, wenn der Mietpreis pro Tag vereinbart wurde,
- b) zwei Tagen, wenn der Mietpreis pro Woche vereinbart wurde,

- c) eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart wurde.

Maßgeblich ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei der Vermieterin bzw. dem Mieter.

4. Die Vermieterin kann den Mietvertrag ganz oder teilweise nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist (fristlos) kündigen, wenn

- a) der Mieter eine Vermögensauskunft erteilt;
- b) der Mieter den Mietgegenstand oder Teile hiervon nicht bestimmungsgemäß verwendet;
- c) der Mieter die Mietsache einem Dritten zur Verfügung stellt oder weitervermietet;
- d) die Mietsache an einen anderen Ort als den vereinbarten verbringt;
- e) der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages um mehr als 7 Tage in Verzug gerät;
- f) über das Vermögen des Mieters das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wird;
- g) in den Fällen des fortgesetzten Verstoßes gegen die Pflichten gemäß § 7.

5. Die Vermieterin ist in diesen Fällen berechtigt, die Mietsache nach Ankündigung auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zur Mietsache und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen.

6. Die der Vermieterin aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen. Beträge, die der Vermieterin durch anderweitige Vermietung erzielt, werden nach Abzug der entstandenen Kosten angerechnet.

§14 Versicherung und Haftungsreduzierung

1. Der Mietgegenstand ist gemäß den jeweils geltenden deutschen allgemeinen Bedingungen für Kraftfahrzeugversicherung (AKB) im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang zu den Mindestsummen versichert. Dies ist insbesondere bei Arbeitsmaschinen, die bauartbedingt keine höhere Geschwindigkeit als 20 km/h erreichen, nicht der Fall.

2. Der Mieter haftet für jeden von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden am Mietgegenstand.

4. Der Mieter kann seine Haftung gemäß dieser Mietbedingungen bei Abschluss des Mietvertrages gegen Zahlung eines entsprechenden Zusatzbeitrages auf eine bestimmte, im Mietvertrag schriftlich festzuhaltende Selbstbeteiligung pro Schadensfall reduzieren.

5. Die Haftungsreduzierung findet keine Anwendung, wenn der Mieter eine oder mehrere der ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt oder schuldhaft verletzt und wenn der Mieter vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Schaden herbeigeführt hat. Dies gilt auch, wenn der Mieter mit oder ohne

Beteiligung Dritter im Schadensfall die Polizei nicht hinzugezogen hat, sodass der Vermieterin die Aufklärung des Schadensfalls genommen wird.

6. Die Vermieterin schließt für die Mietsache eine Versicherung gegen Maschinenbruch, Elementarschäden und Diebstahl ab.

7. Der Mieter trägt zudem in jedem Schadensfall den im Lieferschein oder Mietvertrag vereinbarten Eigenanteil. Im Gegenzug ist eine etwaige Haftung des Mieters nach Maßgabe der vorgenannten Regelungen begrenzt.

8. Wünscht der Mieter die Befreiung von dieser Versicherung bzw. Kostentragungspflicht, so ist dieses schriftlich zu vereinbaren. Eine Befreiung erfolgt nur gegen schriftlichen Nachweis eines vergleichbaren Versicherungsschutzes durch den Mieter.

9. Für den Fall, dass der Mieter selbst einen Versicherungsvertrag mit einem Dritten (Versicherer) schließt, tritt der Mieter hiermit seine Rechte gegen den Versicherer an die Vermieterin zur Sicherung ihrer Forderungen ab. Die Vermieterin nimmt diese Abtretung an.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

2. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Mietbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.